

Gemeinderatstagebuch zur Sitzung vom 19.12.2019

Der Gemeinderat beschloss in der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2019 u.a. eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften. Des Weiteren wurde einer Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg über den Ausbau und Neubau eines Teilstücks des Neckartalradweges zwischen Börstingen und Sulzau inklusive Regelung zur Kostentragung zugestimmt. Auch wurde u. a. das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Schwäbische Toskana“ im Ortsteil Bierlingen beraten und ein Beschluss zur Durchführung der erneuten Offenlage gefasst.

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/innen

Eine Einwohnerin spricht das gestohlene Geschwindigkeitsmessgerät im Bereich der Imnauer Straße im Teilort Wachendorf an. Sie möchte wissen, ob bereits eine Neubeschaffung erfolgt sei.

Der Vorsitzende antwortet, dass eine Ersatzbeschaffung bereits vorgenommen wurde und das neue Gerät zeitnah aufgebaut werde. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung belaufen sich auf rund 2.500 €.

Des Weiteren möchte die Einwohnerin wissen, warum die in der vorangegangenen Gemeinderatssitzung getestete Akustikanlage nicht wieder aufgebaut sei. Die Anlage habe sich aus ihrer Sicht bewährt und ist für die Besucher der Gemeinderatssitzung sehr hilfreich.

Bürgermeister Noé antwortet, dass im Zuge eines elektronischen Abstimmungsverfahrens des Gemeinderats die Beschaffung der Anlage zunächst nicht beschlossen wurde. Bisher wurde die Anlage lediglich im Rahmen eines Tests von einer Fachfirma kostenlos bereitgestellt. Eine Beschaffung werde im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen.

Eine weitere Einwohnerin stimmt der ersten Einwohnerin bezüglich der Notwendigkeit einer Akustikanlage zu und möchte wissen, bis wann mit einer Installation gerechnet werden kann.

Der Vorsitzende antwortet, dass im Falle einer Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 mit einer Beschaffung im ersten Halbjahr 2020 gerechnet werden kann.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt einen in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung vom 25.11.2019 gefassten Beschluss bekannt. Demnach wählte der Gemeinderat eine neue Hauptamtsleitung. Die Stelle kann zum 01.03.2020 besetzt werden. Der Name der gewählten Person werde zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt gegeben, da gegebenenfalls die betreffende Person der Gemeindeverwaltung noch eine Absage erteilen könnte, wovon er jedoch nicht ausgehe.

Verabschiedung Gutachterausschuss Gemeinde Starzach

Aufgrund der Änderung der Gutachterausschussverordnung wurde die Auflösung notwendig, da der Starzacher Gutachterausschuss in Zukunft nicht auf die in der Verordnung vorgesehenen Fallzahlen pro Jahr gekommen wäre. Der Gemeinderat hat deshalb in der Sitzung vom 25.03.2019 entschieden, dass eine Auflösung zum 14.09.2019 erfolgen soll. Der bei der Stadt Rottenburg a.N. angegliederte Gutachterausschuss ist seither für die Erstellung von Wertgutachten auf dem Gemeindegebiet Starzach zuständig, da diesbezüglich auch ein Gemeinderatsbeschluss gefasst wurde.

Der Vorsitzende dankt den nun ausgeschiedenen Mitgliedern des zuletzt eingesetzten Gutachterausschusses für Ihre Tätigkeit. Namentlich sind dies Bernhard Lohmiller, Marvin Migesel, Hans-Peter Ruckgaber und Martin Zürn.

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Schwäbische Toskana“ im Ortsteil Bierlingen

- Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage
- Beratung der Planunterlagen
- Beschluss zur Durchführung der erneuten Offenlage unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Peter Würth, Architekt aus Kirchentellinsfurt und möglicher Vorhabenträger, zum Tagesordnungspunkt.

Zuletzt erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 25.03.2019 unter Tagesordnungspunkt 7 der Beschluss zur Durchführung der Offenlage. In der Sitzung soll über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen werden, ebenso über die aktualisierten Unterlagen zum Bebauungsplan.

Die Offenlage war im Zeitraum vom 08.04.2019 – 17.05.2019 erfolgt. Während diesem Zeitraum haben weitere Gespräche u.a. mit Fachbehörden stattgefunden.

Als Stellungnahme ging unter anderem vom Landratsamt Tübingen die Forderung ein, die Ökokontobilanz zu berücksichtigen. Frau Dr. Eichler, Büro HPC Rottenburg a.N., hat hierzu Rücksprache mit der Naturschutzbehörde gehalten. Da ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Flächenversiegelung nicht innerhalb des Plangebietes erfolgen muss besteht die Möglichkeit, dies außerhalb des Gebietes vorzunehmen. Hierzu liegt ein Lösungsvorschlag vor, nachdem die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände des Obst- und Gartenbauvereins Starzach erfolgen könnten.

Das Gutachten zur vertieften Artenschutzuntersuchung liegt mit Stand 24.10.2019 vor, sodass seitens der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen wird, die eingegangenen Stellungnahmen nunmehr abzuarbeiten und den Beschluss für die erneute Offenlage zu fassen.

Da der Privateigentümer außerdem die Erschließungsplanung vornimmt wurde zwischenzeitlich auch geprüft, wie die Erschließung des Gebietes zu erfolgen hat. Unter anderem muss bei der Erschließung ggfs. eine Aufschüttung des Bodenmaterials erfolgen, um das Grundwasser zu schützen.

Im weiteren Verlauf fasst der Gemeinderat jeweils einzeln zu den betreffenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange mitsamt Stellungnahme der Verwaltung bis auf 2 Ausnahmen die von der Verwaltung vorgeschlagenen **Beschlüsse**.

Der Vorsitzende führt abschließend aus, dass parallel zum Bebauungsplanverfahren weitere Gespräche zur Erschließungsplanung (z.B. Abschluss eines Erschließungsvertrages, Klärung Konditionen einer möglichen Übernahme der Erschließungsanlagen etc.) zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Vorhabenträger zu führen sind und diese vor Satzungsbeschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Erste Entwürfe liegen vor und orientieren sich am Mustervertrag des Gemeindetages Baden-Württemberg. Eine Pflicht zur Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde besteht nicht.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

- 1. Der Gemeinderat fasst den Beschluss zur Durchführung der erneuten Offenlage unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat vor einem Satzungsbeschluss, den Entwurf eines Erschließungsvertrags zur Genehmigung vorzulegen.**

Bekanntgabe und Anerkennung der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019

Die von Seiten der Verwaltung angefertigte Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019 wurde an die Gemeinderäte per E-Mail vom 31.10.2019 versandt.

Da im Nachgang zur Versendung Änderungsanträge an die Verwaltung gerichtet wurden, soll nun formal ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss zur Kenntnisnahme und Genehmigung der Niederschrift herbeigeführt werden. Über die vorgebrachten Einwände hat der Gemeinderat zu entscheiden. Hierzu wird beim folgenden Tagesordnungspunkt zu beraten und zu beschließen sein.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die bisher vorgelegte Niederschrift bis auf wenige redaktionelle Unschärfen grundsätzlich richtig und vollständig ist, weshalb die Niederschrift aus Sicht der Verwaltung anzuerkennen ist.

Bürgermeister Noé verdeutlicht, dass es sich bei der Niederschrift nicht um ein Wortprotokoll handelt. Gemäß § 38 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sind die wesentlichen Bestandteile der Beratung in die Niederschrift aufzunehmen. Über Einwendungen muss der Gemeinderat per Mehrheitsbeschluss entscheiden. Auch bei Vorliegen von Einwendungen muss die Niederschrift zunächst durch Unterzeichnung zweier Gemeinderatsmitglieder anerkannt werden. Erst dann wird über mögliche Einwendungen beraten und beschlossen. Diese Vorgehensweise wurde der Gemeindeverwaltung von der Abteilung Kommunalaufsicht des Landratsamtes Tübingen empfohlen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat anerkennt die Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019 in der Fassung der Versendung durch die Verwaltung vom 31.10.2019.

Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen zur Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019

Im Nachgang zur Versendung der Niederschrift zur Sitzung am 21.10.2019 wurden Einwendungen an die Verwaltung gerichtet.

Grundsätzlich ist die Verwaltung der Ansicht, dass die bisher vorgelegte Niederschrift richtig und vollständig ist. Nichtsdestotrotz kann die Verwaltung in einigen Punkten bestimmte Änderungsanträge mittragen, da dies im Einzelfall aus Sicht der Verwaltung keine wesentliche inhaltliche Konsequenz mit sich bringt.

Folgende Einwendungen wurden an die Verwaltung im Nachgang zur Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019 übermittelt (die angegebene Blattnummer bezieht sich auf fortlaufende Nummerierung der Gemeinderatsniederschriften):

Einwendungen GR Dr. Buczilowski

- Zu Blatt 272: Die wortgleiche Formulierung bei TOP 5 anstatt bei TOP 4 Könnte die Verwaltung mittragen, da inhaltlich das Wort „erpresst“ genannt wurde und es aus Sicht der Verwaltung nicht auf den genauen Zeitpunkt der Nennung ankommt.
- Zu Blatt 276: Die Änderung der Formulierung „niederzulegen“ in die Formulierung „ruhen zu lassen“ könnte die Verwaltung ebenfalls mittragen. Die Streichung der Aussage, wonach GR Dr. Buczilowski Strafanzeige stellen werde, würde die Verwaltung nicht mittragen. Diese Aussage wurde aus Sicht des Vorsitzenden und des Schriftführers gemacht.
- Zu Blatt 288: Diese Änderung würde die Verwaltung mittragen, da hier versehentlich der Beschlussvorschlag aus der Präsentation in der damaligen Sitzung formuliert wurde und nicht der in der Drucksache aufgeführte Beschlussvorschlag
- Zu Blatt 291: Die Änderung, wonach der Halbsatz „durch das Ingenieurbüro ISW aus Neustetten“ gestrichen werden soll, würde die Verwaltung mittragen.

Einwendungen GR Dunst

- Zu TOP 5, Zeile 7: Das Einfügen der Formulierung „Erpressung“ würde die Verwaltung nicht mittragen. Sowohl auf Blatt 272 als auch auf Blatt 276 wird das Wort „erpresst“ genannt. Auf Blatt 276 wird auch der Begriff „Nötigung“ genannt. Deshalb gibt es aus Sicht der Verwaltung keinen Anpassungsbedarf.
- Zu TOP 5, Zeile 11: Würde die Verwaltung mittragen; siehe auch Einwendungen GR Dr. Buczilowski zu Blatt 276.
- Zu TOP 5, Zeile 13ff (neu): Dies würde die Verwaltung nicht mittragen. Grundsätzlich werden in der Niederschrift Inhalte wiedergegeben und keine Zitate. Weiterhin kann die Verwaltung den genauen Wortlaut nicht mehr nachvollziehen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die Formulierung „und diese hinsichtlich der Aufnahme der Personenanzahl auch erpresst“ wird in der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019 auf Blatt 272 ersatzlos gestrichen.
2. Die Formulierung „niederzulegen“ auf Blatt 276 wird geändert in „ruhen zu lassen.“
3. Der Beschluss Nr. 3 zu TOP 8, Blatt 288 in der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019, wird wie folgt neu gefasst: „Dem Beschlussvorschlag Nr. 3 aus dem Antrag der Fraktion ULS, wonach in Zukunft die Ziele für die Forsteinrichtung vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden sollen, wird zugestimmt.“
4. Die Formulierung „durch das Ingenieurbüro ISW aus Neustetten“ auf Blatt 291 der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019 wird ersatzlos gestrichen.

Weiterhin fasst der Gemeinderat bei 6 Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

5. Die Formulierung „Außerdem werde er Strafanzeige stellen“ verbleibt auf Blatt 276 in der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019.

Weiterhin stimmt der Gemeinderat bei 15 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen gegen folgenden Beschluss:

Die Formulierung „Erpressung/Nötigung“ wird auf Blatt 276 nicht eingefügt.

Weiterhin fasst der Gemeinderat bei 10 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen und 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Die Formulierung „Nach Rücksprache mit 2 Rechtsanwälten mindestens den Tatbestand der Nötigung, möglicherweise der Erpressung“ wird auf Blatt 276 der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019 aufgenommen.

Weiterhin fasst der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen folgenden Beschluss:

Die Formulierung „Ich halte das für einen unglaublichen Vorfall und fordere Sie auf, aus Gründen des Anstandes Ihr Mandat ruhen zu lassen“ wird auf Blatt 276 der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019 aufgenommen.

Weiterhin fasst der Gemeinderat bei 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:

Die Formulierung „Noch ein abschließendes Wort an die Kollegen von ZS: Denjenigen, die in der ZS eine eigene Meinung haben und nicht blind ihrem „Führer“ folgen – ja Herr Dunst nennt sich Fraktionsführer, was für eine erstaunliche Wortwahl – sondern konstruktiv zum Wohle Starzachs arbeiten wollen, bieten wir gerne die Mitarbeit in der ULS an“ wird auf Blatt 276 der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019 aufgenommen.

Anpassung der Verträge zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Gemeindewald durch die untere Forstbehörde Tübingen sowie zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen

Auf Grund der zwischenzeitlichen Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz und der ohnehin im Koalitionsvertrag festgelegten Ausgliederung des Staatswaldes wird die **Forstverwaltung zum 01.01.2020 jedoch neu organisiert**. Hiermit verbunden ist die Neufassung der gesetzlichen und sonstigen forstrechtlichen Regelungen, ebenfalls zum 01.01.2020.

Der Staatswald im Land geht in eine eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über, die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes sowie die forstlichen Hoheitsaufgaben verbleiben bei den unteren Forstbehörden der Landkreise (Landesforstverwaltung - LFV). Eine wesentliche Neuerung ist dabei, dass die Waldbetreuung sowie der **Holzverkauf** künftig seitens der LFV zu **Gestehungskosten** angeboten werden müssen. Die **forsttechnische Betriebsleitung** durch die Zentrale der Forstabteilung des Landkreises bleibt weiterhin **kostenfrei**.

Für die Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Die hierfür zu entrichtenden Kostenbeiträge wurden, basierend auf den Gestehungskosten, neu berechnet und allen Kommunen im Landkreis bereits Ende letzten Jahres mitgeteilt. Zur finanziellen Entlastung der Gemeinde trägt der vom Land gezahlte sogenannte Mehrbelastungsausgleich (MBA) bei.

Der Holzverkauf wird weiterhin (wie seit 2015) von der kreiskommunalen Holzverkaufsstelle des Landkreises durchgeführt. Beim Holzverkauf handelt es sich um eine Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung. Die hierfür zu entrichtenden Kostenbeiträge wurden auf der Grundlage der Gestehungskosten berechnet.

Die Verwaltung befürwortet den Abschluss beider Verträge. Die schon bisher von der unteren Forstbehörde übernommenen Tätigkeit im forstlichen Revierdienst, sowie die schon bisher von der eingerichteten Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen übernommenen Tätigkeit bei der Holzvermarktung sollten verstetigt werden. Aus Qualitätsgründen und aufgrund der gut aufgestellten Organisationen innerhalb des Landratsamtes Tübingen ist aus Sicht der Verwaltung das Angebot derzeit konkurrenzlos bzw. es könnte nur mit sehr hohem Aufwand eine individuelle Lösung konstruiert werden. Hierfür sieht die Verwaltung derzeit keine Notwendigkeit, vor allem auch im Hinblick auf mögliche Kalamitäten wie Sturmereignisse, etc.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des **Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst** durch die untere Forstbehörde Tübingen - vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden neuen gesetzlichen Regelungen ab dem 01.01.2020 - zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des **Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes** durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen zu.

Neufassung einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

GOAR Wannenmacher führt aus, dass im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung mit sämtlichen Landkreis-Kommunen die Kreisverwaltung deutlich machte, dass die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung grundsätzlich nicht mit einem normalen Wohnraum-Mietverhältnis gleichzusetzen ist. Es handelt sich in diesem Falle vielmehr um ein zeitlich begrenztes, vorübergehendes öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Dies hat zur Konsequenz, dass die Kommunen anstatt einer privatrechtlichen Abrechnung (Miete-/Nebenkostenabrechnung auf der Grundlage eines Mietvertrags) nunmehr hoheitlich tätig werden müssen. Dies setzt eine öffentlich-rechtliche Satzung voraus, in welcher kalkulierte, gleichbleibende Gebührensätze festgelegt werden müssen. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) findet somit hinsichtlich der Gebührenfestlegung und Gebührenbemessung Anwendung. Es muss gemäß § 14 KAG eine Gebührenkalkulation erstellt werden, deren Ergebnis in die Satzung einzubeziehen ist.

Hinsichtlich der zu erstellenden Gebührenkalkulation hat die Gemeinde Starzach den Weg gewählt, eine 5-jährige Kalkulation zu erstellen (Haushaltsjahre 2020 bis 2024). Es wurden insgesamt 2 Gebührensätze ermittelt. Der erste Gebührensatz ersetzt die bisher abgerechnete Kaltmiete, der zweite Gebührensatz soll die bisher im Rahmen von Nebenkostenabrechnungen ermittelten Kosten ersetzen. Im Ergebnis wurde ein kostendeckender Gebührensatz „Kaltmiete“ je m² und Monat in Höhe von 5,55 € und ein kostendeckender Gebührensatz „Nebenkosten“ pro Bewohner je Monat in Höhe von 122,27 € errechnet.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation „Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung“ für den Zeitraum 2020 bis 2024 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Der Gemeinderat bestätigt die in der Gebührenkalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen mit Werten in Höhe von durchgängig 0 € auf der Grundlage der Bewertung der kommunalen Gebäude und Betriebsvorrichtungen hinsichtlich der Einführung des NKHR werden übernommen.
 - b) Es werden bei den laufenden Verwaltungs-, Personal- und Betriebsausgaben die Ansätze des Rechnungsergebnisses 2018 zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % fortgeschrieben.
 - c) Der kalkulatorische Mischzinssatz bei der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung wird auf 2,74 % festgesetzt.
 - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung jeweils für die einzelnen Jahre 2020 bis 2024 eine anzusetzende Wohnfläche von insgesamt 789,52 m² und eine anzusetzende Personenzahl von 39 Personen.
2. Ferner stimmt der Gemeinderat der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 19.12.2019 zu.

Ausbau des öffentlichen WLAN's im Rahmen des Programmes WLAN4EU

Herr Scholz, Projektleiter des Gemeindeentwicklungsprojektes „Starzach 2025“ führt aus, dass sich im Juli 2019 die Gemeinde Starzach für einen Gutschein von 15.000 Euro des EU-Programmes WLAN4EU beworben und einen Zuschlag erhalten hat. Der Gutschein befähigt zum Ausbau eines öffentlichen WLAN-Netzes im öffentlichen Raum und soll somit seinen Beitrag leisten, diesen aufzuwerten und damit den Wohnstandort Starzach zu stärken.

Das Programm legt folgende drei Eckpunkte fest: Erstens muss eine Mindestzahl an Hotspots installiert werden und die Mindestlaufzeit des öffentlichen WLANs soll mindestens drei Jahre betragen. Außerdem muss die Gemeinde Starzach mindestens eine 30Mbit/s-Leitung vorhalten.

Der aktuelle Plan geht von **12 Hotspots (oder vergleichbarer Technologie)** aus, welche so angebracht werden, dass eine optimale Ausleuchtung bei gleichzeitig minimalem technischem Aufwand gewährleistet wird.

Im September haben sich die Gemeinderatsfraktionen mit konkreten Wünschen bezüglich der Standorte zurückgemeldet. Hierbei wurde von allen Gemeinderatsfraktionen gefordert, dass alle Ortsteile gleichermaßen berücksichtigt werden und mindestens mit einem Hotspot ausgestattet werden sollten. Diese Wünsche sind bei der Wahl der Standorte berücksichtigt worden. Vorgeschlagen werden folgende Standorte:

Bierlingen (4 Hotspots):	Kelhof mit Bürgerhaus, Rathaus (EG, Sitzungssaal) und Parkplatz an der Apotheke, sowie Bereich vor der Feuerwehr und Bushaltestellen an der Schule
Börstingen (2 Hotspots):	Rathaus, Rathausvorplatz, Feuerwehr, alte Schule (Schulhof, Teile EG)
Felldorf (2 Hotspot):	Schlossscheuer (I) mit Platz vor der Schlossscheuer (Spielplatz), Rathaus
Sulzau (2 Hotspots):	Rathaus, Vorplatz, Aufenthaltsraum bis zum Neckar
Wachendorf (2 Hotspots):	Rathaus, Bereich Hirtenbrünne vor dem Rathaus, Brunnen und Bushaltestellen, Feuerwehr, Mehrzweckhalle (innen, Teile des südlichen Parkplatzes)

Die Verwaltung hat Angebote von insgesamt 3 Anbietern eingeholt, welche den Gemeinderäten vorliegen.

Die Gemeinderatsfraktion „Zukunft.Starzach“ wollte im vorliegenden Antrag eine Einschätzung zu den rechtlichen Risiken, die ein öffentliches WLAN Netz mit sich bringt. Die Störerhaftung ist hierbei ein entscheidendes Thema. Hierzu hat sich die Rechtslage zugunsten der Kommunen verbessert. Im Gesetz steht nunmehr ein ausdrücklicher Haftungsausschluss für WLAN-Anbieter.

GR Lohmiller schlägt vor, zunächst lediglich mit 10 Hotspots zu beginnen. Er sehe die Notwendigkeit der Einrichtung eines Hotspots an der ehemaligen Schule im Teilort Börstingen nicht. Vielmehr solle am Dorfgemeinschaftshaus ein Hotspot installiert werden. Die Anbindung der Hotspots an das Inexio-Netz sei aus seiner Sicht mit Problemen verbunden, da eine anbieterübergreifende Einrichtung erfahrungsgemäß nicht reibungsfrei funktioniere. Des Weiteren sollte die Verwaltung eine detailliertere Kostenaufstellung hinsichtlich Investitionskosten, Wartungskosten, Betriebskosten und sonstigen Folgekosten liefern, bevor eine Beschlussfassung erfolgen kann. Deshalb stelle er den Geschäftsordnungsantrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Bürgermeister Noé antwortet, dass bewusst ein Standort an der ehemaligen Schule im Teilort Börstingen von Verwaltungsseite aus gewählt wurde. Viele Vereine nutzen die dortige Mehrzweckhalle und hätten somit einen Nutzen. Dies trägt zur Aufwertung des Standortes bei und unterstreicht die Bedeutung der Mehrzweckhalle für den Teilort Börstingen. Des Weiteren ist die Installation verhältnismäßig kostengünstig an diesem Standort herzustellen. Gemäß Vertragsbedingungen wird ein zukünftiger Anbieter verpflichtet sein, eine Bandbreite von 30 Mbit/s zu gewährleisten. Demnach müssen sich die Anbieter unter sich einigen, wie eine Installation erfolgt.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

Die Beratung und Beschlussfassung wird vertagt. Die Verwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der (Folge-)Kosten eine detaillierte Übersicht zu erstellen.

Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste (ULS)“ zur Verringerung der Leerstände in Starzach vom 30.08.2019

Die Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ stellt in Ihrem Antrag u.a. fest:

„In Starzach gibt es eine hohe und steigende Anzahl von Leerständen. Insbesondere an Hauptstraßen machen diese Leerstände einen schlechten Eindruck und können mögliche Interessenten für einen Umzug nach Starzach abschrecken. Eine Nachnutzung wird verzögert. Im Rahmen verschiedener Programme (z. B. ELR und LSP) gibt es zwar schon Angebote zur Unterstützung bei Renovierung, Abriss oder Verkauf, aber in zu vielen Fällen konnten die Besitzer noch nicht überzeugt werden. Eine Ansprache aller Eigentümer von Leerständen ist zwar weiterhin notwendig, aber allein wegen der hohen Anzahl ist eine Konzentration auf die dringendsten Fälle erforderlich.“

Es wird als Lösungsansatz durch die ULS vorgeschlagen:

„Damit die Eigentümer der dringendsten Fälle gezielt angesprochen werden können, ist eine Priorisierung der Leerstände im Leerstandskataster erforderlich. Kriterien könnten sein:

1. Das Gebäude liegt an einer Landes- oder Kreisstraße oder ist deutlich sichtbar.
2. Das Gebäude ist stark renovierungsbedürftig.
3. Das Gebäude steht schon länger als 5 Jahre leer.

Diese und weitere Kriterien könnten nach einem noch zu definierenden Punkteschema bewertet werden. Nach der Bewertung der Leerstände anhand der Kriterien ergibt sich eine priorisierte Liste. Die Eigentümer der oben auf der Liste stehenden Leerstände sollten nun gezielt und intensiv von der Verwaltung angesprochen und entsprechende Beratungen angeboten werden. Ziel ist es, insbesondere die Anzahl der deutlich sichtbaren Leerstände zu verringern und eine Nachnutzung zu ermöglichen.“

Ergänzend ist seitens der Gemeindeverwaltung anzumerken, dass die Entwicklung der Leerstände in den Starzacher Teilorten, insbesondere in den letzten 1,5 Jahren Anlass zur Hoffnung gibt, wie die aktuellen Zahlen zeigen. Da es sich vorliegend um einen dynamischen Prozess handelt und in Starzach immer noch Risikogebiete vorhanden sind, die aus dem Risikoleerstandskataster ersichtlich sind, wäre es jedoch verfrüht von einer Trendwende zu reden.

Auch aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist die Verringerung bzw. Vermeidung von Leerständen eine wichtige Aufgabe, weshalb die bereits genannten Angebote ermöglicht werden. Auf die Möglichkeit steuerlicher Anreize wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen, ebenfalls auf die bereits durchgeführten Aktivitäten.

Allerdings ist die Verwaltung auch der Ansicht, dass die Eigentümer der Immobilien zuallererst in der Pflicht stehen, sich um ihr Eigentum zu kümmern bzw. offen für Lösungen sein müssen. Ebenso sollte der Gesetzgeber zum Wohle der Innentwicklung auch geeignete rechtliche Grundlagen schaffen, damit die Städte und Gemeinden mehr Einflussnahme auf Leerstände oder Baulücken haben.

Insgesamt steht die Gemeindeverwaltung der angedachten Herangehensweise offen gegenüber und trägt die vorgeschlagene Priorisierung mit.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Leerstände im Leerstandskataster priorisiert werden sollen, damit die dringendsten Fälle gezielt angesprochen und entsprechende Beratungen angeboten werden können.
2. Die Verwaltung erstellt Kriterien zur Priorisierung und stellt diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.
3. Ausgehend von der Tatsache, dass sich die Leerstände dynamisch entwickeln soll die Priorisierung alle zwei Jahre neu vorgenommen werden.
4. Die Verwaltung wendet die beschlossenen Kriterien auf die Leerstände an und stellt das Gesamtergebnis im Technischen- und Umweltausschuss zur Bestätigung vor.
5. Der Gemeinderat beauftragt dann die Verwaltung, die dringendsten Fälle gezielt anzusprechen und intensiv zu beraten.

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor Schule und Kitas in der Gemeinde Starzach **Hier: Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste (ULS)“ vom 06.09.2019**

Der Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ sieht u.a. vor, dass vor der Grundschule Starzach im Ortsteil Bierlingen sowie vor der Kindertagesstätte in Börstingen eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h eingeführt werden soll. Eventuell steht auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung vor der Kindertagesstätte in Felldorf zur Diskussion. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung vor den Kitas in Bierlingen und Wachendorf und vor der Seniorenwohnanlage Starzach wird für nicht erforderlich gehalten, da dort verkehrsbedingt sowieso nur langsam gefahren werden kann.

Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Antrag dahingehend, dass seitens der Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Überprüfung erfolgen soll und hat daher bereits am 22.09.2019 per Mail mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Verkehr und Straßen, Kontakt aufgenommen.

Eine abschließende Aussage, ob die Voraussetzungen zur Anordnung der beantragten Geschwindigkeitsreduzierungen erfüllt sind, liegt aktuell nicht vor.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei einer Gegenstimme folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Überprüfung sämtlicher innerörtlicher Kreis- und Landesstraßen in allen Teilorten hinsichtlich der Einrichtung von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Herstellung eines Radweges zwischen Börstingen und Sulzau

Hier: Zustimmung einer Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg über den Ausbau und Neubau eines Radwegs u. a. Kostentragung Natursteinmauer

Der Vorsitzende führt aus, dass seit vielen Jahren der Lückenschluss des Neckartalradweges zwischen den Starzacher Ortsteilen Börstingen und Sulzau geplant ist. Zuletzt wurde gegen den geplanten Trassenverlauf eine Petition eingereicht. Wie berichtet hat der Landtag im Oktober 2019 über die Petition zugunsten der Trassenführung entschieden. Durch das Regierungspräsidium Tübingen wurde danach angekündigt, dass zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Vor Beginn der Maßnahmen ist es u.a. noch erforderlich eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen – Straßenbauverwaltung (SBV) und der Gemeinde abzuschließen.

Bei dem vorgelegten Vereinbarungsentwurf handelt es sich grundsätzlich um eine „Standard-Vereinbarung“ zwischen dem Land Baden-Württemberg und der jeweiligen Gemeinde beim Bau von Landesradwegen die nicht direkt an den Landesstraßen angebaut sind. Neben der späteren Übernahme der Baulast und Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde wird vorliegend auch eine anteilige Kostentragung für den Abbruch und schichtenweisen Wiederaufbau einer abgängigen Natursteinmauer vorgeschlagen.

Die Kosten wurden durch das RP überschlägig ermittelt und sollen ca. 23.000,00 € (brutto) betragen, was einem Gemeindeanteil von ca. 11.500,00 € (brutto) entspräche. Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Entwurf zugestimmt werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen – SBV und der Gemeinde Starzach wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Öffentliche Kandidatenvorstellung Bürgermeisterwahl 2020

Herr Scholz, Projektleiter des Gemeindeentwicklungsprojektes „Starzach 2025“, führt aus, dass die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben kann, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Grundsätzlich entspricht es dem Wesen einer Volkswahl, dass sich die Bevölkerung ein Bild von der Persönlichkeit der Bewerber machen kann. Dies zu vermitteln ist in erster Linie Sache der Bewerber selbst, die in ihrem Wahlkampf bisweilen von verschiedenen Gruppierungen unterstützt werden.

§ 47 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) regelt nur die „amtliche“ Vorstellung der Bewerber durch die Gemeinde. Damit wird im Wahlkampf Neutralität und Objektivität durch die Gemeinde verkörpert. Bis zur Änderung der GemO im Jahr 1987 war es grundsätzlich die Pflicht der Gemeinde, den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Nach dem geltenden Recht steht es im **Ermessen der Gemeinde**, ob Sie den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt.

Da der Gemeinderat dem Gemeindewahlausschuss die Entscheidung der Durchführung einer öffentlichen Vorstellungsrunde nicht überlassen darf, muss der Gemeinderat dies tun. Der Gemeindewahlausschuss darf lediglich den Modus einer solchen Veranstaltung bestimmen, sofern der Gemeinderat ihn dazu ermächtigt.

Daraufhin fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Da sich nach Rücksprache mit den Vereinen trotz stattfindender Fasnets-Veranstaltungen eine Möglichkeit für eine Kandidatenvorstellung in der Wachendorfer Mehrzweckhalle ergeben hat, soll eine öffentliche Bewerbervorstellung im Rahmen der Bürgermeisterwahl am 15.01.2020 stattfinden.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Gemeindewahlausschuss, in der Sitzung am 02.01.2020 die Modalitäten der Vorstellungsrunde festzusetzen.

Bekanntgaben

Hauptverbindungskabel Telekom im Teilort Wachendorf

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass im Bereich zwischen Ortsausgang Wachendorf in Richtung Rangendingen-Bietenhausen und der Kläranlage Wachendorf ein Kabelschaden am Hauptkabel der Telekom lokalisiert wurde. Die Arbeiten zur Behebung der Störung in diesem Bereich werden schnellstmöglich in den nächsten Tagen begonnen.

Elektronisches Umlaufverfahren Beschaffung Akustikanlage

Bürgermeister Noé informiert das Gremium, dass die über ein elektronisches Umlaufverfahren gemäß § 37 Gemeindeordnung angestrebte Beschaffung einer Akustikanlage mit Aufnahmefunktion für den Sitzungssaal im Rathaus Bierlingen kein positives Ergebnis erbracht hat. Es wäre Einstimmigkeit erforderlich gewesen, was jedoch aufgrund einer Gegenstimme nicht erreicht wurde. Folglich wird die Verwaltung Haushaltsmittel für die Beschaffung in den Haushaltsplanentwurf 2020 einstellen. Demnach wäre eine Beschaffung frühestens nach Rechtskrafterlangung der Haushaltssatzung möglich.

Allgemeiner Kanalplan (AKP) für den Teilort Wachendorf

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Allgemeine Kanalplan (AKP) für den Teilort Wachendorf von Seiten des Ingenieurbüros ISW aus Neustetten fertiggestellt wurde. Es kann als Gesamtergebnis festgehalten werden, dass keine Kanalaufdimensionierungen mit Prioritätsstufe/Dringlichkeitsstufe 1 vorhanden sind. Der AKP für den Teilort Börstingen wird voraussichtlich innerhalb der nächsten 2 Monate fertiggestellt sein. Dann werden beide Pläne im Gemeinderatsgremium vorgestellt.

Quartierskonzept für den Teilort Felldorf

Zusammen mit der Agentur für Klimaschutz des Landkreises Tübingen wird die Verwaltung im Januar 2020 eine Auftaktveranstaltung zur Erstellung eines Quartierskonzeptes für den Teilort Felldorf durchführen. Für die Erstellung eines Quartierskonzeptes hat die Gemeinde bereits eine Förderung in Höhe von 29.238,30 € von Seiten der KfW-Bank bewilligt bekommen.

Reitverein Schloss Weitenburg e. V.

Bürgermeister Noé informiert das Gremium, dass sich der Reitverein Schloss Weitenburg e. V. aufgelöst hat.

Neckartalradweg

Der Vorsitzende führt aus, dass die Arbeiten zum Radwegebau hinsichtlich des Lückenschlusses des Neckartalradwegs zwischen Börstingen und Sulzau im Januar 2020 beginnen werden. Entsprechende Informationen werden auch über das Mitteilungsblatt und über die Gemeindehomepage bekannt gegeben.

Broschüre „Bezug – Das Projektmagazin“

Der Vorsitzende verweist auf das für die einzelnen Gemeinderäte ausgelegte Magazin.

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen

Der Vorsitzende verweist auf einen Antrag aus der Einwohnerschaft, welcher auch den Gemeinderäten zugegangen ist. Kernforderung des Antrags ist die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Brechengasse im Teilort Bierlingen. Hierüber und über ein grundsätzliches Konzept zur Einrichtung von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen sollte sich der Gemeinderat Gedanken machen. Die Verwaltung hat hierzu bereits des Öfteren ihren Standpunkt aufgezeigt.

Eröffnung Netto-Markt

Der Vorsitzende verweist auf die erfolgte Eröffnung des Netto-Marktes am 16.12.2019. In diesem Zusammenhang sei es erfreulich, dass die Baugenehmigung in kürzester Zeit von der Baurechtsbehörde erteilt werden konnte und der Bau nun innerhalb von 3 Monaten umgesetzt wurde. Er dankt diesbezüglich dem Regierungspräsidium Tübingen, den Eigentümern des Grundstücks, dem Landratsamt Tübingen, den Verantwortlichen des Nettomarktes und allen weiteren Beteiligten. Die Grundversorgung für die Gemeinde Starzach ist durch diese erfolgreiche Maßnahme nun langfristig gesichert.

Ortsnetzertüchtigung im Teilort Felldorf durch die EnBW

Im Bereich des Kindergartens im Teilort Felldorf wird die EnBW eine Ortsnetzertüchtigung hinsichtlich der Stromversorgung vornehmen. Eine Erdverkabelung werde voraussichtlich von Kindergartengebäude unterhalb des Gehwegs in der Lange Straße bis hin zur Bushaltestelle im Bereich der Herdererstraße installiert.

Jahresspende Kreissparkasse Tübingen

Die Kreissparkasse Tübingen hat wiederum 5.000 € für einen sozialen Zweck gespendet. Die Spende wurde dieses Jahr für die Digitalisierung der Grundschule Starzach verwendet.

Spielplatz am Schlosshof im Teilort Felldorf

Bürgermeister Noé informiert das Gremium, dass an der Schlossmauer im Bereich des Kindergartens am Schlosshof im Teilort Felldorf Schäden an der Abdeckung vorhanden sind. Deshalb sollte die Mauer im Jahr 2020 diesbezüglich saniert werden. Haushaltsmittel werden im Haushaltsplanentwurf bereitgestellt.

EU-Förderprogramm „Humanitäre Flüchtlingsaufnahmen Türkei/Syrien“

Die Gemeinde erhält rund 3.800 € aus dem genannten Förderprogramm aufgrund von realisierten Familiennachzügen aus den Ländern Türkei und Syrien seit dem Jahr 2015.

Förderprogramm Obstbaumschnitt

Der Vorsitzende informiert das Gremium über das Förderprogramm Obstbaumschnitt. Die Gemeinde erhält für die Schnittsaison 2019/2020 zum fünften Mal in Folge eine Gesamtförderung von rund 1.530 €, welche ausschließlich privaten Obstbaumpfleger zu Gute kommt.

Benefizkonzert der jungen Philharmoniker

Der Vorsitzende führt aus, dass die Einnahmen aus dem am 09.11.2019 stattgefundenen Benefizkonzert der deutschen Kinderkrebsnachsorge gespendet werden.

Anfragen der Gemeinderäte

GR Pfeffer spricht eine Veröffentlichung in der regionalen Presse bezüglich Fördermöglichkeiten zur Ertüchtigung von Bahnhöfen an. Der Bund und die deutsche Bahn haben hier in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Programm aufgelegt. Er habe auch bereits wahrgenommen, dass in anderen Gemeinden diesbezüglich Gespräche geführt wurden. Hinsichtlich des Bahnhofes Eyach wäre eine Ertüchtigung aus seiner Sicht dringend notwendig. Er möchte wissen, ob in dieser Hinsicht bereits Überlegungen angestellt bzw. Gespräche vom Vorsitzenden geführt wurden.

Der Vorsitzende antwortet, dass er an dem Thema bereits dran sei und Gespräche führe. Er vermute, dass der Bahnhof Eyach hinsichtlich möglicher Zuwendungsbewilligungen aufgrund der Lage nicht oberste Priorität habe. Hier stehen ebenfalls in die Jahre gekommene Bahnhofsareale in Ballungsgebieten deutlich mehr im Fokus. Außerdem ist das zu verteilende Fördervolumen in Bezug auf die Vielzahl an Bahnhöfen sehr begrenzt. Des Weiteren vermute er, dass aufgrund der geplanten Regionalstadtbahn eine Ertüchtigung von Seiten des Bundes bzw. der deutschen Bahn für den Bahnhof Eyach zum jetzigen Zeitpunkt eher nicht in Frage komme. Er werde sich jedoch um eine entsprechende Förderzusage bemühen. Es muss jedoch auch festgehalten werden, dass das Förderprogramm erst am Anfang steht und noch keine Förderrichtlinien festgelegt wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Grundstücke und Gebäude am Bahnhof Eyach nicht im Eigentum der Gemeinde Starzach stehen.

GR Dunst spricht die in der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2019 getestete Akustikanlage an. Eine Beschaffung sollte unbedingt im Rahmen der Gemeinderatssitzung im Januar 2020 beraten und beschlossen werden.

Bürgermeister Noé verneint dies mit dem Hinweis, dass aufgrund der haushaltsrechtlichen Interimszeit zu diesem Zeitpunkt keine Haushaltsmittel für eine Beschaffung bereitstehen.

GR Rilling spricht die im Kreistag in Zusammenhang mit der Aufstellung des Kreishaushaltes diskutierte kostenlose Bereitstellung von Schülermonatsfahrkarten für den ÖPNV an. Er möchte wissen, warum die Fraktion der Freien Wähler dies im Rahmen der Haushaltsplanberatungen abgelehnt habe.

Der Vorsitzende führt aus, dass diese Haltung nicht nur die Fraktion der Freien Wähler vertreten hat, sondern auch andere Fraktionen bzw. Kreistagsmitglieder. Vor dem Hintergrund der abgebrochenen Finanzverhandlungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden könne es die Fraktion der Freien Wähler nicht akzeptieren, dass auf Kosten der Kommunen eine Aufgabe des Landes kostenfrei gestellt werden soll. Eine Kostenbefreiung der Schülerbeförderung sollte nicht auf kommunaler Ebene entschieden werden, sondern auf Landesebene. Die Kommunen können es sich nicht erlauben, freiwillig hierfür die Kosten zu übernehmen, da eine Vielzahl an Pflichtaufgaben zu finanzieren sind. Hier sei das Land zuständig. Dies müsse auch den Eltern vermittelt werden, da diese Entscheidung im Kreistag nicht als Entscheidung gegen die Eltern bzw. Kinder anzusehen sei.

GR Noll möchte wissen, wann der Rückbau einer alten Radioantenne auf Markung Börstingen erfolge.

Bürgermeister Noé sagt dieser Sachverhalt zunächst nichts. Er werde sich im Nachgang zur Sitzung mit GR Noll in Verbindung setzen und den genauen Sachverhalt klären.

GR Noll spricht ein freigelegtes Rohr im Bereich der Landesstraße L 370 zwischen Börstingen und Eckenweiler an. Im Zuge eines Erdrutsches sei dieses Rohr freigelegt worden. Sollte wiederum ein solches Ereignis eintreten, werde das Rohr verschüttet. Hier sollte nachgeforscht werden, welchen Zweck das Rohr verfolgt.

Der Vorsitzende sagt zu, dass er sich an den Straßenbaulastträger, die Straßenmeisterei Rottenburg, wenden werde.

GR Noll bittet darum, dass E-Mails mit wichtigen Sitzungsinformationen nicht mehr am Sitzungstag selbst an die Gemeinderäte versendet werden sollen. Die Gefahr bestehe, dass bestimmte Informationen nicht mehr gelesen werden (können).

Bürgermeister Noé antwortet, dass sich oftmals kurzfristig noch Entwicklungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, welche selbstverständlich den Gemeinderäten mitzuteilen sind.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.